

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Frau Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1062/21 – Anfragen nach § 9 Abs. 2 GeschO - Anpassung Beschlusslage zur Liveübertragung Stadtratssitzungen im Internet, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Welchen Evaluierungsbedarf besteht aus Sicht des Oberbürgermeisters zur DS 0497/11, um auch künftig die Liveübertragung von Stadtratssitzungen im Internet rechtssicher zu ermöglichen?**

Ein Evaluierungsbedarf wird nicht gesehen. Grundlage für die Implementierung der Live-Übertragung war seinerzeit ein Antrag der Zeitungsgruppe Thüringen, die im Rahmen der durch Art. 5 Abs. 2 GG bzw. Art. 11 Abs. 2 ThürVerf verbrieften Pressefreiheit und des damit verbundenen Rechts auf freie Berichterstattung eine Erweiterung des Angebotes für ihre Leserinnen und Leser schaffen wollte. Das Verfahren hat sich bewährt und wurde auch mehrfach als regelkonform beschrieben (vgl. Punkt 5.27 des 10. Tätigkeitsbericht des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (TLfDI) und 6.2 des 12. Tätigkeitsberichts des TLfDI).

2. **Welche gesetzlichen Vorgaben sind derzeit über der Liveübertragung von Stadtratssitzungen im Internet zu beachten und wie sind diese gegeneinander nach welchen Grundsätzen abzuwägen?**

Der TLfDI führt im o. g. 12. Tätigkeitsbericht aus 2016/2017 hierzu Folgendes aus: „Nach derzeitiger Rechtslage ist die Veröffentlichung von Live-Mitschnitten von Ratssitzungen sowohl durch die Kommune selbst als auch in deren Auftrag datenschutzrechtlich unzulässig. Jedoch sind in eigener Verantwortung handelnde Medienunternehmen unter der Voraussetzung, dass das Persönlichkeitsrecht der bei der Sitzung anwesenden Personen nicht durch die Berichterstattung beeinträchtigt wird, berechtigt, von Stadtratssitzungen auch im Internet in Bild und Ton zu berichten.“

Seite 1 von 2

Eine andere rechtliche Einschätzung ergibt sich auch mit der jüngsten Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) aus meiner Sicht nicht. Wie in den Anwendungshinweisen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.04.2021 zum 6. Gesetz zur Änderung der ThürKO zu entnehmen ist, sind bei einer Übertragung einer Sitzung die gleichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu beachten.

Es fehlt schlicht an einer Rechtsgrundlage in der ThürKO, um eine Liveübertragung – ohne die vorher erteilte ausdrückliche Zustimmung jeder einzelnen aufgezeichneten bzw. aufzuzeichnenden Person (Stadtratsmitglieder, Beigeordnete, Verwaltungsbedienstete) einholen zu müssen – datenschutzrechtlich einwandfrei gewährleisten zu können. Weiterhin würde der Stadtverwaltung Erfurt hierfür die nötige technische Ausstattung und die personellen Kapazitäten fehlen.

Das derzeit gewählte und bewährte Verfahren im Rahmen des Presserechts mit der Zeitungsgruppe Thüringen sollte daher beibehalten werden.

3. Welche Vollzugsprobleme sind mit Blick auf die DS 0497/11 aufgetreten und wie wurden diese rechtskonform gelöst?

Nach Einschätzung der Verwaltung hat es zu keiner Zeit „Vollzugsprobleme“ gegeben, da insbesondere eine datenschutzkonforme Lösung gewählt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein